



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Getreide**

Stand: 12.08.2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Qualitätssicherung .....	4
2.1 Erzeugerbetrieb .....	4
2.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel .....	6
2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten .....	7
2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf) .....	8
3 Herkunftssicherung .....	9
3.1 Erzeugerbetrieb .....	10
3.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel .....	10
3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten .....	11
3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf) .....	11
4 Kennzeichnungsvorgaben .....	12
4.1 Lose GQ-Ware .....	12
4.2 Abgepackte GQ-Ware .....	13
4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten .....	13
5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung .....	17
6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen .....	18
7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen .....	19
8 Prüfkosten .....	20
9 Inkrafttreten .....	20

# Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Getreide zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

## 1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung, Lagerung, Aufbereitung, Handel (inkl. Getreidehandel) und die Vermarktung bzw. den Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

### **Getreide<sup>1</sup>**

zur Herstellung von **Lebensmitteln** verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ (QuP).

Die Prüfberichte, Prüfpläne, sowie der Anhang in der jeweils geltenden Fassung dieses Produktbereichs ergänzen die QuP. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de) veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Getreide. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher (s. Leistungsgegenüberstellung).

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem, für diesen Produktbereich zugelassenen, Lizenznehmer festzulegen. Alle Betriebe, die am GQ-Programm teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

---

<sup>1</sup> Produktkennzeichnungen mit der früheren Bezeichnung des Produktbereichs „Brotgetreide“, die vor Inkrafttreten dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QuP) gedruckt worden sind, dürfen bis zu deren Aufbrauchen weiterhin verwendet werden (Aufbrauchfrist).

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung und Zulassung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

## 2 Qualitätssicherung

Neben der Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A)<sup>2</sup> sind die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) von allen Marktbeteiligten einzuhalten, die an der Erzeugung, Ver- und Bearbeitung sowie Vermarktung von Getreide<sup>3</sup>, welches mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet wird bzw. für die Herstellung von GQ-Lebensmitteln vorgesehen ist, beteiligt sind.

Sie reichen von der Erzeugung der Rohstoffe über die Erfassung, die Lagerung, den Handel und die Verarbeitung bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sind durch eine geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für einige Kulturarten sind zudem spezifische Qualitätskriterien einzuhalten (siehe Anhang).

Die in diesen Produktbereich zugelassenen GQ-Getreide müssen die spezifischen Qualitätskriterien erfüllen (s. Anhang für den Produktbereich „Getreide“).

Vertraglich festgelegte Zusatzvereinbarungen zwischen dem Erzeuger und der erstaufnehmenden Hand (bzgl. Erzeugung, Qualität, Erfassung und Lagerung) sind einzuhalten, wenn sie den Vorgaben dieser QuP nicht entgegenstehen. Diese Zusatzvereinbarungen sind gegenüber den Kontrollstellen offen zu legen. Ihre Inhalte werden Bestandteil dieser QuP und unterliegen den Vorgaben unter Ziffer 7.

### 2.1 Erzeugerbetrieb

Als GQ-Getreide (= GQ-Kultur<sup>4</sup>) kann nur Getreide zur Lebensmittelproduktion verwendet werden, das entsprechend dieser QuP erzeugt wurde.

Der Erzeuger, der GQ-Getreide abgibt, hat nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Schlag- (bzw. Kultur-)bezogene Aufzeichnungen aller durchgeführten acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen an der GQ-Kultur hinsichtlich Standortes, Anbau und Ernte, insbesondere Saat (inkl. Beizung), Düngung, Pflanzenschutz, Beregnung und Erntezeitpunkt (schriftliche Dokumentation, z. B. LKP-Produktpass einschließlich Schlagkartei oder Führung einer gleichwertigen EDV-Schlagkartei).

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

<sup>3</sup> Der „Getreide“-Begriff ist nicht botanisch fixiert auszulegen (*Poaceae*), sondern umfasst grundsätzlich auch Nicht-Gräserarten (Pseudogetreide). Dies gilt auch für alle nachfolgenden Aufführungen des Wortes „GQ-Getreide“ in diesen QuP.

<sup>4</sup> Im Text beschränkt sich der Begriff GQ-Kultur auf eine GQ-Getreideart (entsprechend Fußnote 3).

- Durchführung von Grundbodenuntersuchungen für jeden Schlag (auf Phosphat, Kali, Magnesium und pH-Wert) mindestens alle 6 Jahre.
- Durchführung einer Düngebedarfsermittlung gemäß gesetzlichen Vorgaben auf Basis einer jährlichen  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchung (Stickstoff) oder amtlichen Beratungsempfehlungen.
- Ordnungsgemäße Lagerung organischer und mineralischer Düngemittel gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>5</sup>. Kein Einsatz von
  - gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren auf allen Betriebsflächen.
  - gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten).
  - Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (NaWaRo-Definition Anlage 2 II Nr. 1 EEG 2009, gemäß dem EEG-Gesetz in der am 01.01.2009 geltenden Fassung)<sup>6</sup>.

Davon ausgenommen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:

- Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung
- Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Wein und Getreide
- Rückstände aus der Konservenfabrikation
- Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen
- Reststoffe aus der Zuckerherstellung
- Ausbringung mit schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einer einzelbetrieblichen Prüfung unter Einhaltung der erteilten Auflagen.
- Gültiger Sachkundenachweis für alle Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwender.
- Einsatz ausschließlich zugelassener Pflanzenschutz- und Beizmittel sowie geprüfter Applikationstechnik.
- Ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und -behältnissen.
- Produktgerechte Lagerung.
- Gesamte Erzeugung von Getreide nach GQ-Richtlinien (keine Parallelproduktion identischer Kulturen).
- Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen/ Beratungen (mind. einmal jährlich, z.B. von Erzeugerorganisationen, der LfL u. ä.).
- Einhaltung der Mindestkonditionen für GQ-Getreide unter Berücksichtigung des Anhangs „Getreide“.

Zur Erhaltung der Qualität der Produkte ist Folgendes zu beachten:

---

<sup>5</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017.

<sup>6</sup> Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 01.01.2009.

- Schutz des Erntegutes vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen.
- Eine Trocknung und/ oder Lagerung von GQ-Getreide auf dem Erzeugerbetrieb ist nur dann zulässig, wenn der Landwirt über geeignete Möglichkeiten verfügt. Die Grundsätze zur Erfassung und Lagerung in Nr. 2.2 dieser QuP sind einzuhalten.
- Produktgerechter Warentransport.
- Dokumentierte Rückstandsuntersuchungen (mindestens einmal jährlich pro Kultur) oder Teilnahme an einem anerkannten externen Rückstandsmonitoring.
- Dokumentation aller Nacherntebehandlungen sowie der Produkthandhabung innerhalb der Primärproduktion<sup>7</sup>.
- Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schädner- und Vorratsschädlingen.

## 2.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel

Alle Betriebe, die GQ-Getreide erfassen, lagern, handeln oder abgeben, haben eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien (QS) sind zu erfüllen:

- Einhaltung der, im jeweiligen Produktbereich festgelegten Qualitätskriterien sowie der im Anhang für den Produktbereich „Getreide“ aufgelisteten Kriterien dieser Kulturarten.
- Ziehung einer Probe für Qualitätsuntersuchungen bei der Anlieferung. Dabei ist jeweils eine Probeteilmenge als Rückstellprobe zu hinterlegen. Diese Rückstellprobe des GQ-Getreides ist für mindestens 6 Monate nach Anlieferung bei dem aufnehmenden Erfasser (z.B. Mühle) bzw. dem aufnehmenden Verarbeiter zu hinterlegen.
- Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN ISO 9000 etc.).
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Abfallmanagement.
- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Sämtliche Vorrats- und Lagergebäude müssen insbesondere zur Vermeidung von Verunreinigungen und Vermischungen sorgfältig geprüft und für den Gebrauch vorbereitet werden.

---

<sup>7</sup> Siehe Definition Primärproduktion „Geprüfte Qualität – Bayern“ aufrufbar unter [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de).

Im Einzelnen gilt:

- Vorliegen von Rückstandsuntersuchungen (mind. einmal jährlich pro Kultur) (*Für Primärproduktion: Teilnahme am Rückstandsmonitoring ausreichend*).
- Räumliche und/ oder zeitliche Trennung von GQ-Ware und Nicht-GQ-Ware.
- Kulturspezifische, sachgerechte Lagerung in einem geeigneten Temperatur- und Feuchtebereich. Insbesondere bei Dauerlagerung ist eine Regulierung durch geeignete Maßnahmen wie Trocknung, Kühlung, Reinigung und Bewegung zu gewährleisten.
- Sortenreine Lagerung der GQ-Ware in extra hierfür vorgesehenen Behältnissen.
- Lagerung der GQ-Ware geschützt vor Wasser und Feuchtigkeit.
- Schutz der Ware vor Fremdkörpern und Verunreinigung (z.B.: Glas, Staub).
- Während der Nichtnutzung sind Türen und Lager geschlossen zu halten.
- Gegebenenfalls bedarfsgerechte Reinigung vor Wiederbelegung des Lagers sowie der dazugehörigen Fördereinrichtungen (inkl. der Entfernung alter Erntereste).
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schädiger- und Vorratsschädlingen auf dem Betriebsgelände sowie beim Warentransport (inkl. dem Verbannen von Vögeln).
- Kein Einsatz chemisch-synthetischer Reinigungs- und Desinfektionsmittel während der Lagerung.

## 2.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten

Ein Lebensmittel mit GQ-Zutat ist ein Lebensmittel, das zu einem definierten Anteil aus GQ-Produkten hergestellt und mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnet wird. Die produktspezifischen Qualitätsanforderungen, die stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit der Herkunft sowie die programmspezifischen Prüfbestimmungen mit dem dreistufigen Kontrollaufbau und der staatlichen Systemaufsicht gelten nur für die ausgelobten GQ-Zutaten, nicht für das gesamte Lebensmittel.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Vorgaben:

- Der Anteil der gesamten GQ-Rohware am Endprodukt muss mindestens 60 % betragen (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit).
- Die ausgelobten GQ-Zutaten müssen zu 100 % aus dem GQ-Programm kommen.
- Das Endprodukt darf keine weiteren Zutaten aus dem ausgelobten GQ-Produktbereich enthalten, die nicht aus dem Programm GQ stammen (hier: keine Nicht-GQ-Getreide).
- Ausgeschlossen ist die Herstellung bei Produkten, für die es einen eigenen Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend der dort gültigen eigenen QuP hergestellt werden und kann nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten erzeugt werden.

Ein Betrieb, der Lebensmittel mit GQ-Zutaten herstellt, muss als GQ-Zeichennutzer für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Stufe zertifiziert sein.

Der Betrieb hat sich an die Standards einer ordnungsgemäßen Verarbeitung zu halten. Neben den rechtlichen Hygienevorschriften (insbesondere VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene) sind nachfolgend aufgeführte Qualitätskriterien einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Verarbeitungsräumen.
- Produktgerechte Lagerung von GQ-Ware und Lebensmitteln mit GQ-Zutaten.
- Abfallmanagement.

## 2.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)

Betriebe, die im Groß-/ Einzelhandel und Endverkauf von GQ-Getreide und Getreideerzeugnissen tätig sind, haben folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept (*nicht für Primärproduktion*).
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Sachgerechte, kulturspezifische Lagerung sowie Warentransport in einem geeigneten Temperaturbereich.
- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (*Stufe Endverkauf*).
- Abfallmanagement.

Zu beachten ist, dass Mehl- und Mühlenerzeugnisse den Anforderungen des gleichnamigen Produktbereichs unterliegen.



### 3 Herkunftssicherung

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung sind von allen Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Getreide einzuhalten. Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seine Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein. Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ darf nur für Getreide als Lebensmittel verwendet werden, das dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Lagerung, Aufbereitung bzw. Verarbeitung und ggf. Verpackung bis zur Ladentheke einer bestimmten Herkunft (z.B. Bayern) zugeordnet werden kann.

Lebensmittel mit GQ-Getreide müssen ebenfalls durchgängig in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, verpackt, gelagert etc. werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben inkl. der Anforderungen des Anhangs ist durch geeignete Dokumentation nachzuweisen.

Alle Beteiligten an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Getreide verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z.B. Produktkennzeichnung, Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen (z. B. Los-Nummer, Mindesthaltbarkeitsdatum). Das System muss für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Ein Handel mit GQ-Getreide bleibt Zeichennutzern vorbehalten (Zeichennutzungsvertrag). Solange ein Unternehmen ausschließlich mit fertig abgepackter GQ-Ware (im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG<sup>8</sup>) handelt, ist eine Einbindung dieses Unternehmens außerhalb des im Zeichen genannten Gebiets als Zeichennutzer generell denkbar. Dies gilt insbesondere für den Großhandel (inkl. Zentrallager) und Filialen des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) (siehe auch Nr. 3.4).

Falls seitens der Hersteller/ Erzeuger bzw. Inverkehrbringer (Zeichennutzer) die nachfolgende stufenübergreifende Rückverfolgbarkeit über die gesamte Handelskette (z.B. über Groß-/Zwischenhandel/Großmarkt an ambulante Verkaufsstellen) nicht sichergestellt werden kann, darf auf Verpackungen bzw. Transportbehältnissen das GQ-Zeichen nicht direkt<sup>9</sup> angebracht werden.

---

<sup>8</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

<sup>9</sup> Kisten/Steigen, Säcke etc. dürfen nicht bedruckt, mit Branddesign und ähnlich dauerhafter Etikettierung versehen werden. Erlaubt sind entfernbare Etiketten oder Sackanhänger.

### 3.1 Erzeugerbetrieb

Der Erzeugerbetrieb von GQ-Getreide garantiert die Einhaltung der QuP der jeweiligen GQ-Kulturart. Für einige Kulturarten sind Zusatzanforderungen im Anhang des Produktbereichs „Getreide“ (siehe Anlage) aufgeführt.

Der Erzeugerbetrieb garantiert, dass

- alle Betriebsflächen ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) liegen.
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Getreide für die Lebensmittelproduktion ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) stattfindet.
- die Flächen auf denen GQ-Getreide angebaut werden, eindeutig zu identifizieren sind (z.B. Feldtafeln oder Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) gemäß Mehrfachantrag).
- bei betriebseigener Lagerung die GQ-Getreide eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert werden (inkl. Lagerdokumentation).
- die von ihm abgegebenen GQ-Getreide auf seinem Betrieb nach den GQ-Richtlinien im jeweiligen Herkunftsgebiet (z.B. Bayern) erzeugt und ggf. gelagert und im Rahmen der Primärproduktion aufbereitet wurden.
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (inkl. Transportdokumentation).

### 3.2 Erfassungsbetrieb und Getreidehandel

Alle Betriebe, die GQ-Getreide einer bestimmten Herkunft (z.B. Bayern) erfassen, lagern, handeln oder abgeben, verpflichten sich zur ausschließlichen Nutzung dieses GQ-Getreides zur Lebensmittelproduktion.

Die zuvor aufgeführten Maßnahmen zum Nachweis der Nämlichkeit von GQ-Rohstoffen, -Erzeugnissen bzw. -Produkten sowie die Trennung von Warenflüssen zu nicht GQ-Ware sind über alle Produktionsstufen einzuhalten. Dies ist insbesondere:

- Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Getreide ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- gründliche Reinigung vor Wiederbelegung der Lager, Silo, Transportmittel etc. sowie der dazugehörigen Fördereinrichtungen zwischen GQ-Ware und Nicht-GQ-Ware.
- Einholung, Dokumentation und Weitergabe von GQ-Konformitätsbescheinigungen.
- Garantieerklärung des Betriebs über die Konformität ausgelobter GQ-Ware mit den GQ-Programmbestimmungen.
- eindeutige Kennzeichnung von GQ- und Nicht-GQ-Ware (Rohware, Erzeugnisse, Produkte).
- nachvollziehbare und durchgängige Dokumentation von Produktmengen getrennt in GQ- und Nicht-GQ-Ware.
- räumliche und/ oder zeitliche Trennung von GQ- und Nicht-GQ-Produkten.

- mengenmäßige und zeitliche Rückverfolgbarkeit in allen Betriebsbranchen und -bereichen (Lagerdokumentation, Transportdokumentation etc.).
- Wahrung der Identität der GQ-Ware (auch während der Verarbeitung und Lagerung).
- Übereinstimmung der Angaben des Lieferanten mit der gelieferten Ware (Nämlichkeit).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von Getreide zur Lebensmittelproduktion, getrennt nach GQ-Getreide sowie Nicht-GQ-Getreide, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

### 3.3 Herstellungsbetriebe von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten

Ein Betrieb, der GQ-Getreide zur Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten verarbeitet, garantiert, dass

- die Herstellung und ggf. das Verpacken des Lebensmittels mit GQ-Zutat ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) stattfindet.
- für die im Produkt verwendete GQ-Ware eine GQ-Garantieerklärung (z.B. Rechnung / Lieferschein mit GQ-Auslobung) der Vorstufe (Lieferant) vorliegt.
- eine räumliche und/oder zeitliche Trennung der Lagerung sowohl von GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten als auch von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten und Lebensmitteln ohne GQ-Zutaten stattfindet.
- die Verarbeitung von GQ-Ware bzw. die Herstellung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten von der Verarbeitung bzw. Herstellung anderer Produkte räumlich und/ oder zeitlich getrennt ist bzw. eine Vermischung durch geschlossene Partien und eindeutige Kennzeichnung ausgeschlossen wird.

### 3.4 Handelsbetriebe (Großhandel, Endverkauf)

Die Händler von GQ-Getreide und Getreideerzeugnissen, die diese nicht in Fertigpackungen im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG<sup>8</sup> abgeben, garantieren zu den in Abschnitt 3.2 aufgeführten Anforderungen zudem, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen (z.B. Rechnungen/Lieferscheine mit GQ-Auslobung) mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen.
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt.
- eine räumliche und/ oder zeitliche Trennung von GQ- und Nicht-GQ-Ware stattfindet sowie bei Lagerung GQ-Ware eindeutig gekennzeichnet wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Produkten und Nicht-GQ-Produkten, zu führen. Die Dokumentation beinhaltet:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Zu beachten ist, dass Mehl- und Mühlenerzeugnisse den Anforderungen des gleichnamigen Produktbereichs unterliegen.

## 4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von GQ-Getreide Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ-Getreide für die Lebensmittelproduktion mit Nicht-GQ-Getreide stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Vor der Zeichenverwendung, auch auf Lebensmitteln mit GQ-Zutaten, sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch neuer Packungen/Packungsgrößen.

Dabei gelten folgende GQ-Kennzeichnungsvorgaben:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z.B. [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de)) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers/Erzeugers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer)<sup>10</sup>. Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Los-, Chargen- oder Identifikationsnummer zur Rückverfolgbarkeit.

### 4.1 Lose GQ-Ware

Lose GQ-Ware bezeichnet Ware, die nicht einer Fertigpackung im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG<sup>8</sup> entspricht.

Betriebe, die GQ-Ware lose beziehen und/ oder diese lose als GQ-Ware anbieten, sind verpflichtet anhand eines internen Kennzeichnungssystems die GQ-Ware eindeutig zu kennzeichnen und die Identifizierung der GQ-Ware durchgängig sicherzustellen.

---

<sup>10</sup> Unter Inverkehrbringer sind nach GQ Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

Wird an einen GQ-Zeichennutzer lose GQ-Ware abgegeben, ist eine Kennzeichnung der Umverpackung erforderlich.

Die Abgabe von ausgelobter loser GQ-Ware ist grundsätzlich nur an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.) erlaubt, die über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Ware lose anbieten, sind verpflichtet, durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Ware stattfindet.

## 4.2 Abgepackte GQ-Ware

Betriebe, die GQ-Ware in Endverpackungen abgeben, sind zur dauerhaften Kennzeichnung entsprechend der gültigen GQ-Kennzeichnungsvorgaben für pflanzliche Produkte verpflichtet.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Getreide zur Verwendung als Lebensmittel abpacken und mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/ oder damit werben, sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen eine mögliche Verwechslung mit Nicht-GQ-Getreide auszuschließen.

Ein Handelsbetrieb, der nicht innerhalb des im Zeichen genannten Gebiets liegt, kann als Zeichennutzer eingebunden werden, wenn er ausschließlich mit fertig abgepackter GQ-Ware (im Sinne von § 42 Abs. 1 MessEG<sup>8</sup>) handelt.

Außerhalb des im Zeichen genannten Gebietes liegende LEH-Zentralläger können nach GQ-Zertifizierung als GQ-Zeichennutzer eingebunden werden und die im Zeichen genannten Gebiet zeichennutzenden LEH-Filialen mit GQ-Ware beliefern. Bei Bedarf kann die Zeichennutzung durch den Lizenznehmer mit Auflagen verbunden werden.

Sowohl nicht-zeichennutzende Filialen innerhalb des im Zeichen genannten Gebietes als auch alle Filialen außerhalb des im Zeichen liegenden Gebiets dürfen ausschließlich mit fertig verpackter Ware beliefert werden.

## 4.3 Lebensmittel mit GQ-Zutaten

Bei „Lebensmitteln mit GQ-Zutaten“ müssen die ausgelobten GQ-Zutaten in der Zutatenliste mit Mengenanteil klar gekennzeichnet werden und immer zu 100 % aus dem ausgelobten Programm kommen.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten ist eine Vorabinformation und Genehmigung der Endprodukte in jedem Einzelfall (bei jedem Produkt und jeder Rezeptur-/Etikettenänderung) durch den Lizenznehmer erforderlich. Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen.

Für Lebensmittel mit GQ-Zutaten gelten folgende Punkte:

- Im Sichtfeld des Zeichens „Geprüfte Qualität“ ist der Satz „hergestellt aus GQ-Zutat (z.B. Grünkern) aus dem Programm Geprüfte Qualität“ anzubringen.

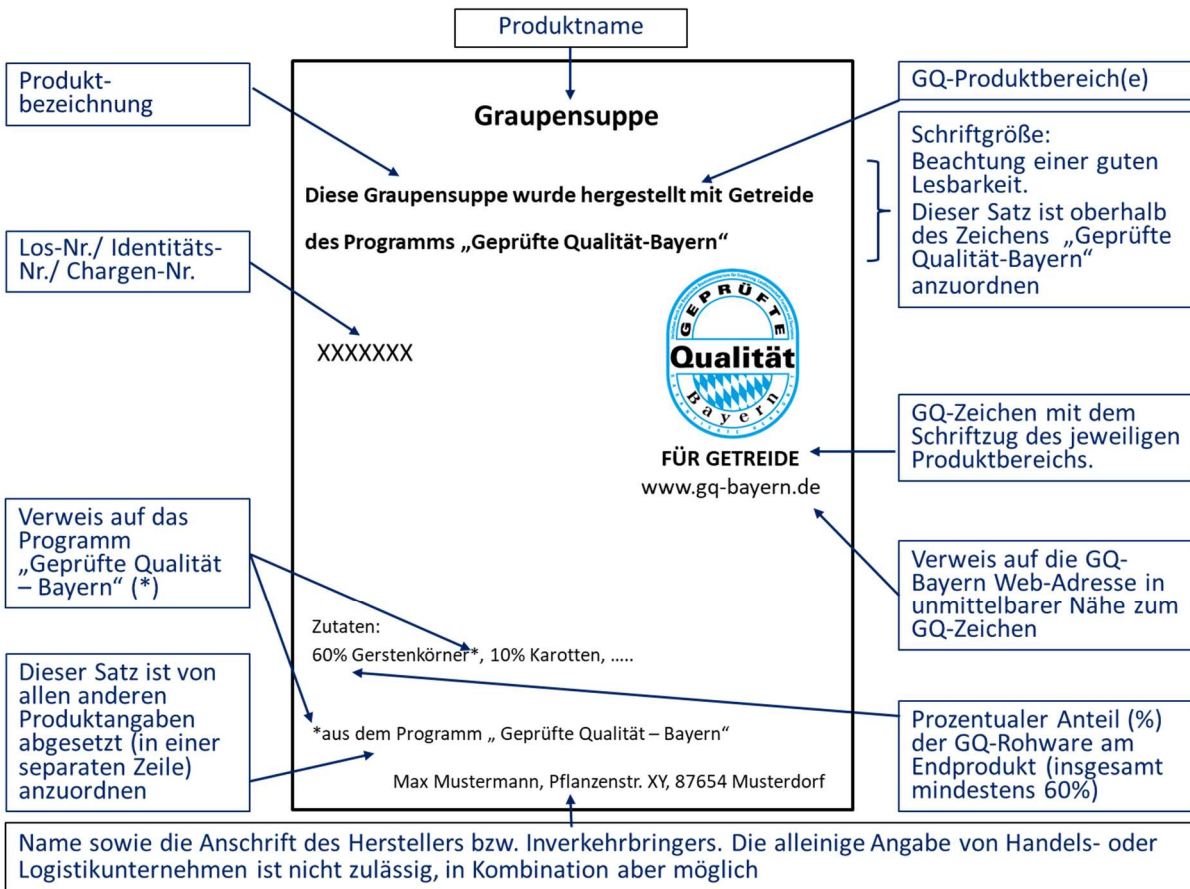
- Unterhalb des GQ-Zeichens ist der Produktbereich „Getreide“ anzugeben.
- Die Kennzeichnung darf nicht zu einer Irreführung des Verbrauchers führen. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, das „Fertigprodukt“ sei aus dem Programm GQ. Das fertige Produkt muss daher in entsprechend größerer Schrift benannt sein, als die nachfolgenden Hinweise. Das GQ-Zeichen darf sich nur auf die GQ-Zutaten beziehen.
- Die Kennzeichnung muss – bei Fertigpackungen – den Vorgaben der Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO entsprechen, d.h. Zutaten müssen in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils genannt werden.
- In der Zutatenliste sind die Zutaten aus dem Programm GQ eindeutig zu kennzeichnen, z.B. mit einem „\*“. Die entsprechende Erläuterung (z.B. „\* aus dem Programm „Geprüfte Qualität – Bayern“) ist abgesetzt von sonstigen Textbestandteilen anzugeben.
- In der Zutatenliste ist bei der jeweiligen GQ-Zutat der prozentuale Anteil der GQ-Rohware am Endprodukt anzugeben.

Ausgeschlossen ist eine derartige Kennzeichnung bei Produkten, für die es einen eigenen GQ-Produktbereich gibt. So muss z.B. Brot und Kleingebäck entsprechend den dort gültigen eigenen QuP hergestellt werden und kann diese nicht nach der Regelung für Lebensmittel mit GQ-Zutaten umgehen.

Die GQ-Kennzeichnung ergänzt gesetzliche Kennzeichnungsvorgaben und ist zusätzlich anzugeben.

Beispiele zur Grundstruktur zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit GQ-Zutaten:

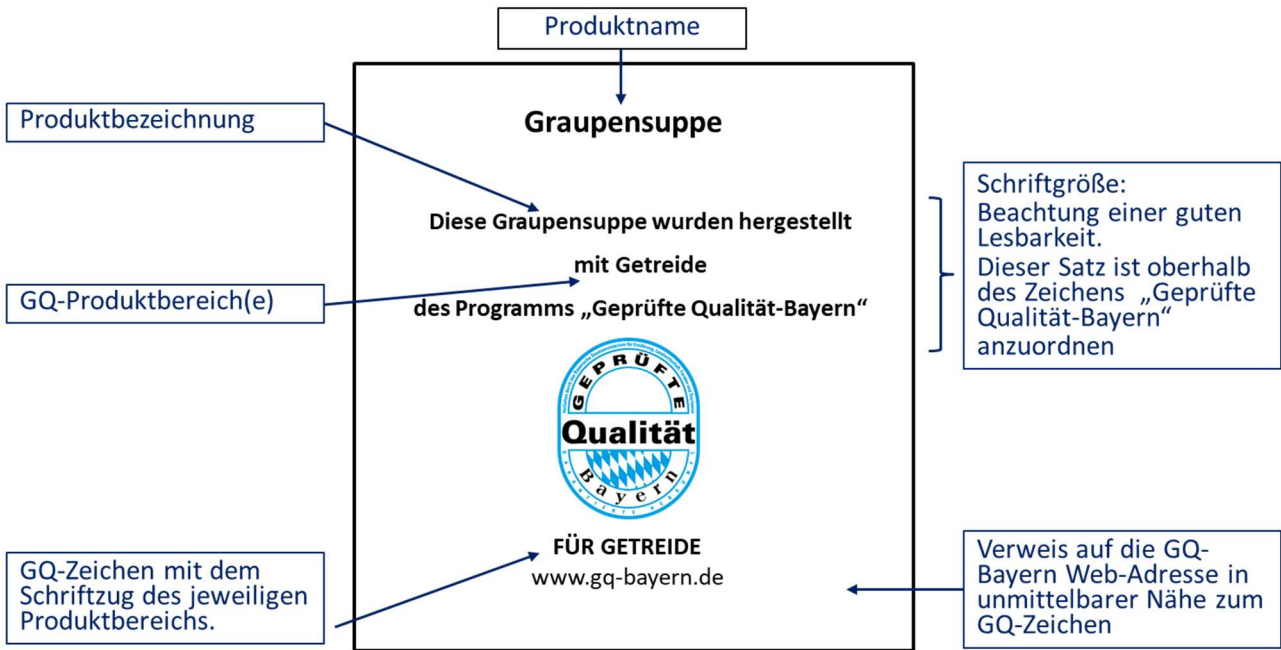
**Einseitiges Etikett auf der Frontseite**



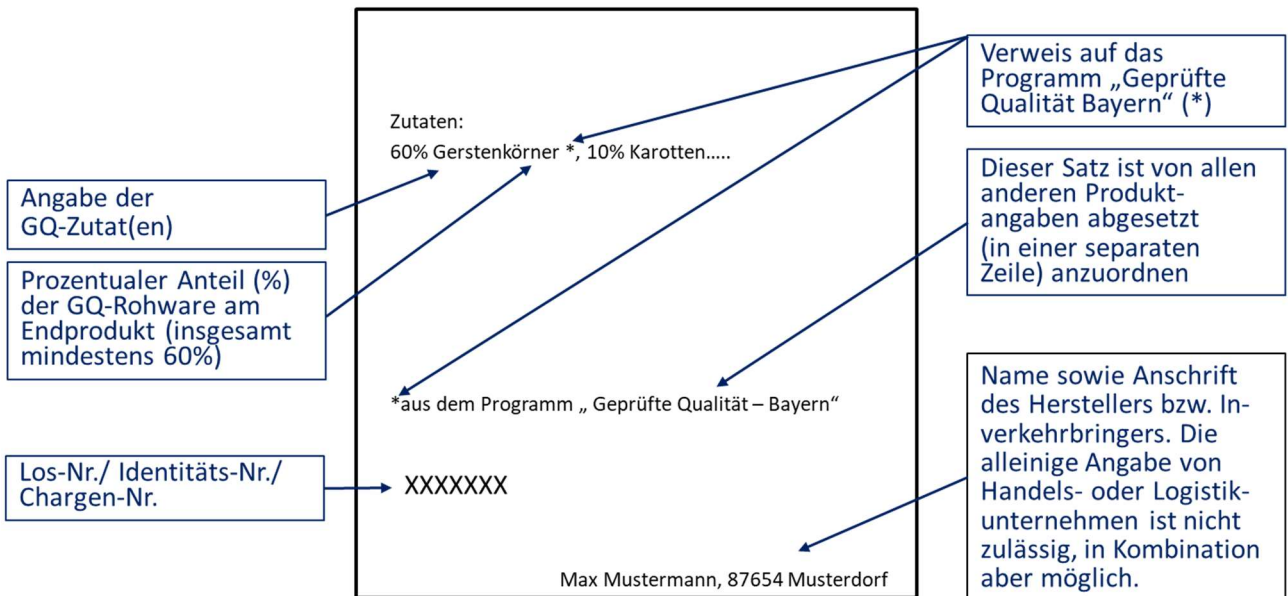


**Beidseitiges Etikett:**

**Frontetikett**



**Rücketikett**





## 5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung

Voraussetzung für die Teilnahme am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ ist der Abschluss eines Teilnahmevertrags bzw. einer Teilnahmeerklärung gemäß Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ mit einem für den entsprechenden Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der QuP einzuhalten.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der QuP kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf zur Kennzeichnung und Werbung nur genutzt werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit einem zugelassenen Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und -ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Die Wartezeit entfällt bei einem zeitlich lückenlosen Wechsel des Lizenznehmers.

## 6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der QuP auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen QuP die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer sind verpflichtet, die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch den Zeichenträger oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Entschädigungsansprüche gegen den Zeichenträger oder den Lizenznehmer sind ausgeschlossen.

- Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen. Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **8 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten am 01.09.2024 in Kraft.